



MR Peter Rennings
Vertreter des Unterabteilungsleiters IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken
Schellingstraße 4
10785 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-3711
FAX +49 (0) 30 18 682-883711
E-MAIL IVC1@bmf.bund.de
DATUM 14. Januar 2019

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken
Deutschlands e. V.
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
Georgenstraße 21
10117 Berlin

BETREFF **Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 3,
§ 44a Absatz 7 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuer-
ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften (UStA VermG);
Ihr Schreiben vom 16. November 2018**

GZ **IV C 1 - S 2405/0 :008**

DOK **2019/0013738**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten mit o. g. Schreiben gefragt, ob in Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut der o. g. Vorschrift eine Prüfung der Jahresfrist für die vollständige Abstandnahme erst dann relevant wird, wenn der Freibetrag von 20.000 € verbraucht ist.

Seite 2 Dazu hatten Sie folgendes Beispiel angeführt:

Beispiel:

Ein Anleger erhält jeweils 20.000 € Dividendenausschüttungen auf zwei Aktienbestände (A und B), die im Zuflusszeitpunkt (A) außerhalb bzw. (B) innerhalb der Jahresfrist liegen. Zuerst fließt die A-Dividende zu. Die Dividendenzahlung wird über den Freibetrag vollständig steuerfrei gestellt. Für die B-Dividende ist die Jahresfrist des § 44a Absatz 10 Satz 1 Nr. 3 EStG nicht erfüllt. Zu klären wäre, ob eine vollständige Erstattung für die B-Dividende ausgeschlossen ist.

Nach unserer Auffassung wird der Freibetrag durch die A-Dividende nicht aufgebraucht, da die Haltedauer der Aktien die Mindestzeit überschreitet. Für die B-Dividende hat eine vollständige Abstandnahme zu erfolgen. Generell sind Aktien, die länger als ein Jahr gehalten werden, bei der Berücksichtigung des Freibetrags nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.